



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR LANDESVERTEIDIGUNG

GZ 10.016/6-1.7/92

Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Energielenkungs-
gesetz 1982 geändert wird;

Stellungnahme

Sachbearbeiter:
OKmsr Dr. Fender

Kl.: 2449

An das
Bundesministerium für
wirtschaftliche Angelegenheiten

Schwarzenbergplatz 1
1015 Wien

Zu dem mit der do. Note vom 12. März 1992,
GZ 551.308/5-VIII/1/92, versendeten Entwurf einer Novelle
zum Energielenkungsgesetz 1982 teilt das Bundesministerium
für Landesverteidigung mit, daß vom Standpunkt der ho.
Ressortinteressen gegen den gegenständlichen Entwurf
selbst keine Einwände bestehen.

Aus Anlaß des gegenständlichen Novellierungsvorhabens
beehrt sich jedoch das Bundesministerium für Landesver-
teidigung um eine Ergänzung des § 26 Abs. 1 des Energie-
lenkungsgesetzes 1982 in der geltenden Fassung zu ersuchen
und begründet dies wie folgt:

Gemäß § 15 Abs. 1 des Energielenkungsgesetzes 1982 obliegt
die Durchführung von Lenkungsmaßnahmen hinsichtlich der
Landesverbrauchskontingente dem Landeslastverteiler.

- 2 -

Wird das Landesverbrauchskontingent überschritten, so kann der Bundeslastverteiler die nötigen Maßnahmen mit bindender Wirkung für das betreffende Bundesland erlassen (siehe § 15 Abs. 4 zweiter Satz).

Im Falle einer auf Teile Österreichs begrenzten Krise werden somit im Anlaßfall Lenkungsmaßnahmen zuerst im Wege des Landeslastverteilers ergriffen, erst bei weiteren Verknappungen kämen Maßnahmen des Bundeslastverteilers zur Anwendung.

Gerade im Fall einer militärischen Bedrohung Österreichs kommt aber der Koordinierung der Teilbereiche der umfassenden Landesverteidigung auf allen Ebenen hohe Bedeutung zu.

Aus diesem Grund wurde auf Bundesebene gemäß § 21 Abs. 1 zur Beratung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten ein Beirat eingerichtet (Lastverteilungsbeirat). Diesem Beirat gehören insbesondere Vertreter der Sozialpartner, der Länder, der entsprechenden Energiewirtschaftszweige, der Bundeslastverteiler, die Landeslastverteiler sowie neben Vertretern anderer Bundesministerien auch ein Vertreter des Bundesministeriums für Landesverteidigung an (siehe § 20 Abs. 2).

Gemäß § 26 Abs. 1 wird auch zur Beratung des Landeslastverteilers bei diesem ein Beirat errichtet. Ihm gehören als Mitglieder Vertreter der Sozialpartner, Fachleute aus dem Gebiet des Elektrizitätswesen sowie Beamte der Landesregierung an.

Nach Ansicht des ho. Ressorts erscheint es notwendig, im Sinne einer effizienteren Koordinierung der umfassenden Landesverteidigung auch auf Landesebene die Mitwirkung eines Vertreters des Bundesministeriums für Landesverteidigung vorzusehen. Diese Aufgabe könnte durch einen

Vertreter des örtlich zuständigen Militärkommandos übernommen werden. Es wird daher ersucht, dem § 26 Abs. 1 folgende Z 4 anzufügen:

"4. ein Vertreter des Militärkommandos."

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, daß das gegenständliche Anliegen bereits in der "Arbeitsgruppe Landesverteidigung" in der Abteilung Koordination des Bundeslastenverteilers zustimmend behandelt wurde.

Mit einer solchen Regelung könnten die Rechtsinstitute im Lenkungsrecht auf Landesebene ergänzt werden, weil in vergleichbaren Normen auf dieser Ebene ebenfalls eine Koordinierung mit Vertretern des Bundesministeriums für Landesverteidigung vorgesehen ist. So sind im § 10 Abs. 1 Z 1 des Versorgungssicherungsgesetzes und im § 6 Abs. 3 Abs. 1 des Lebensmittelbewirtschaftungsgesetzes 1952 Vertreter des Bundesministeriums für Landesverteidigung im Rahmen der Landes-Versorgungssicherungsausschüsse bzw. der Landes-Lebensmittelbewirtschaftungsausschüsse eingebunden.

Dem Präsidium des Nationalrates wurden 25 Kopien dieser Stellungnahme übermittelt.

8. April 1992
Für den Bundesminister:
S c h l i f e l n e r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung: